

BMEIA-HU.4.36.01/0004-IV.1a/2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

18/8

**Protokoll zwischen der Republik Österreich und Ungarn zur
Änderung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und
der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der
Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden
Kriminalität; Ratifikation**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ist am 6. Juni 2004 unterzeichnet worden und mit 1. Juni 2006 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 99/2006).

Infolge der inzwischen eingetretenen Entwicklungen, insbesondere der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstandes für Ungarn, der Fortentwicklung des Rechtsbestands der Europäischen Union in der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie den gestiegenen Anforderungen an die polizeiliche Arbeit und Zusammenarbeit ist es erforderlich, den bestehenden Vertrag zu ändern.

Mit dem Protokoll zur Änderung des bestehenden Vertrages soll ein moderner, den aktuellen rechtlichen sowie praktischen Notwendigkeiten entsprechender Vertrag geschaffen werden, der im bilateralen Zusammenwirken die Effizienz bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei der Verhütung und Verfolgung von strafbaren Handlungen weiter steigert.

Gemäß Beschlusses der Bundesregierung vom 26. Juli 2011 (sh. Pkt. 33 des Beschl.Prot. Nr. 109) wurde eine entsprechende Verhandlungsvollmacht eingeholt.

Die formellen Verhandlungsrunden für das Protokoll wurden von 7. bis 8. September 2011 in Budapest, von 30. bis 31. Jänner 2012 in Wien sowie vom 7. bis 8. Oktober 2014 in Budapest abgehalten. Im Rahmen der vierten formellen Verhandlungsrunde am 11. Juli 2016 in Wien konnte Einigung über den neuen Vertragstext erzielt werden. Gemäß Beschlusses der Bundesregierung vom 18. Oktober 2016 (sh. Pkt. 8 des Beschl.Prot. Nr. 17) wurde eine entsprechende Unterzeichnungsvollmacht eingeholt. Am 4. September 2017 wurde das Protokoll unterzeichnet.

Durch die Änderung des bestehenden Vertrages soll die Zusammenarbeit insbesondere in den folgenden Bereichen erleichtert und erweitert werden:

- Grenzüberschreitende Nacheile (Die Nacheile kann nun auch aus einem Drittstaat sowie zur Verfolgung einer Person durchgeführt werden, die sich einer Polizeikontrolle entzieht.)
- Gemischter Streifendienst (Aufhebung der räumlichen Beschränkung von zehn Kilometern zur Durchführung von gemischten Streifen).

Die folgenden Bereiche werden erstmals durch den geänderten Vertrag erfasst (u.a.):

- Polizeiliche Durchbeförderung,
- Grenzüberschreitende Maßnahmen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr,
- Unterstützungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr,
- Korruptionsbekämpfung.

Der Abschluss des gegenständlichen Protokolls mit Ungarn steht im Einklang mit den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der Europäischen Union.

Die innerstaatliche Umsetzung dieses Protokolls wird keine zusätzlichen Kosten verursachen; soweit Kosten anfallen, sind sie aus den veranschlagten Budgets der jeweils zuständigen Ressorts zu bedecken.

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die Erläuterungen zum Protokoll vor. Der authentische Wortlaut des Protokolls in deutscher und ungarischer Sprache wurde von der Bundesregierung bereits anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls genehmigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz stelle ich daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. die Erläuterungen zum Protokoll zwischen der Republik Österreich und Ungarn zur Änderung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität genehmigen,
2. das Protokoll unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamtin/en des höheren Dienstes im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Mitteilung gemäß Art. 27 Abs. 1 des Protokolls zu ermächtigen.

Wien, am 8. Mai 2018
KNEISSL